

Benutzungsordnung für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle können eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Der Umgang mit schadstoffhaltigen Abfällen erfordert daher eine besondere Sorgfalt. Aufgrund des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft (AS) vom 01.12.1993 wird daher die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt sinngemäß für alle berechtigten Anlieferer von schadstoffhaltigen Abfällen bei den vom WZV betriebenen stationären Annahmestellen. Diese sind:

- die Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld
- die Müllumschlagstation Schmalfeld
- das Sonderabfallzwischenlager auf dem Betriebshof in Bad Segeberg.

Diese Benutzungsordnung gilt auch bei der Abgabe am Schadstoffmobil sowie in den Fällen, in denen der WZV die Entsorgung auf Abruf durchführt.

§ 2 Öffnungszeiten

Schadstoffhaltige Abfälle können auf der Zentraldeponie und der Umschlaganlage während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Für das Sonderabfallzwischenlager auf dem Betriebshof in Bad Segeberg geltenden folgende Annahmezeiten:

Montag bis Mittwoch :	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Die Standorte und Zeiten des Schadstoffmobils werden gesondert bekannt gegeben.

Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist eine Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen nur nach besonderer Vereinbarung möglich.

§ 3

Grundregeln

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Bei der Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen besteht ein generelles Rauchverbot.

Im Interesse eines reibungslosen Dienstbetriebes und zur Vermeidung von Unfällen ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Entsorgung

Soweit nicht anderweitige Rücknahmepflichten außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen, sind schadstoffhaltige Abfälle nach Abfallarten getrennt von den sonstigen Abfällen anzuliefern. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Altbatterien
- Binderfarben und Bauhilfsmittel
- Farben und Lacke
- Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel
- Holzschutzmittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Säuren, Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien
- Medikamente, Gifte und Chemikalien
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampf lampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch
- gebrauchtes und verunreinigtes Motorenöl, ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten und Frostschutzmittel
- Altfixierer und Altentwickler

An den stationären Annahmestellen können darüber hinaus Kühlgeräte, Haushaltselektro Großgeräte sowie Haushaltsgeräte mit elektronischen Bauteilen und elektronischen Schaltelementen abgegeben werden.

Nicht zur Schadstoffsammlung gehören Waffen, Sprengstoff, Munition sowie tote Tiere. Hierfür gelten gesonderte gesetzliche Bestimmungen.

§ 5

Anlieferungsberechtigte

Anlieferungsberechtigt sind alle privaten Anlieferer aus den Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg (ohne Norderstedt) zur Abgabe in Wohnungen und auf anderen Teilen des Wohngrundstücks anfallender eigener Abfälle.

Aus gewerblichen Betrieben stammende schadstoffhaltige Abfälle können nach besonderer Vereinbarung angeliefert werden.

§ 6

Gebühren

Für die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten im Entsorgungsgebiet des WZV erhebt dieser, sofern sie der durchschnittlichen in einem Haushalt anfallenden Art und Menge entsprechen, keine gesonderte Gebühr. Für andere Anlieferer entsprechend § 8 Abs. 4 AS und darüber hinausgehende Mengen wird eine Kostenerstattung in Höhe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen erhoben. Die Gebühren werden durch Aushang auf den Annahmestellen bekanntgegeben.

Wird die Entsorgung auf Abruf durchgeführt, ist zusätzlich die Abholpauschale zu entrichten. Am Schadstoffmobil ist die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen generell auf aus privaten Haushalten stammende und haushaltsübliche Mengen beschränkt.

§ 7 Übergabe der Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur in geschlossenen und richtig beschrifteten Behältnissen abgegeben werden. Anlieferer haben über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben. Für einzelne Abfälle kann eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe gefordert werden, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

Abfälle müssen persönlich dem WZV-Personal übergeben werden. Keinesfalls dürfen Abfälle außerhalb der zugewiesenen Plätze unbeaufsichtigt abgestellt werden.

§ 8 Haftung für Schäden

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen geschieht auf eigene Gefahr. Der WZV haftet - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht für evtl. Schäden.

Der Anlieferer haftet auch für Schäden, die durch falsche Deklaration oder durch Übergabe nicht zugelassener Abfälle entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

23795 Bad Segeberg, den 11. Dezember 1996

(R a d e t z k i)
Verbandsvorsteher